

Gesetz: BGB §§ 2069, 2074, 2077, 2190

Rechtsatz: § 2074 BGB kommt kein Vorrang vor § 2069 BGB zu. Die Abkömmlinge des Bedachten können daher nach § 2069 ersatzweise bedacht sein, wenn der Erblasser seinem Sohn ein Vermächtnis aufschiebend bedingt zugewandt und dieser nach dem Erbfall, aber vor Eintritt der Bedingung verstorben ist.

Aktenzeichen: IV ZR 193/57

LG Bielefeld

Urteil des BGH vom 23. Oktober 1957

OLG Hamm

Verkündet am 23. Oktober 1957
Pfanz. Justizangestellter
als Urkundsbeurter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

1. des Ingenieurs Erwin H. [REDACTED] in M. [REDACTED], A. [REDACTED],
[REDACTED],
2. des Maschinenbau-Lehrlings Manfred H. [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1940, vertreten durch seine sorgeberechtigte
Mutter, der Witwe Sophie H. [REDACTED], M. [REDACTED], A. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

die Ehefrau Gertrud R. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in D. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 20. Februar 1957 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Tante der Kläger. Der Vater der Beklagten und Großvater der Kläger (im folgenden Erblasser genannt) ist am 1. April 1942 verstorben. Die Beklagte ist auf Grund einer letztwilligen Verfügung vom 27. März 1942 Alleinerbin des Erblassers geworden. Zum Nachlaß gehört ein Grundstück. In dem Testament, durch das der Erblasser die Beklagte als Alleinerbin berufen hat, hat er weiter bestimmt, falls die Beklagte das Nachlaßgrundstück früher als 20 Jahre nach dem Erbfall veräußere, solle sie 1/3 des erzielten Verkaufserlöses innerhalb von zwei Monaten nach dem Verkauf an seinen Sohn David, den Vater der Kläger, zahlen. Der Vater der Kläger ist im Jahre 1944 in Russland als Soldat gefallen. Die Beklagte hat das Nachlaßgrundstück im Jahre 1952 veräußert. In dem Kaufvertrag ist ein Kaufpreis von 18 000 DM angegeben.

Die Kläger haben behauptet, der Kaufpreis sei in dem Kaufvertrag zu niedrig angegeben. In Wahrheit habe die Beklagte mehr erzielt. Sie sind der Ansicht, sie könnten, auf Grund der in dem Testament getroffenen Bestimmungen von der Beklagten Auskunft über die wahre Höhe des Kaufpreises und Zahlung von 1/3 des erzielten Erlöses verlangen. Sie haben im ersten Rechtszug entsprechende Anträge gestellt und geltend gemacht, der Erblasser habe die Bestimmung über die Auskehr von 1/3 des Erlöses getroffen, um zu verhindern, daß die Beklagte den Grundbesitz früher als 20 Jahre nach seinem Tode veräußere.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, das Vermächtnis habe den Klägern als Erben ihres Vaters nicht anfallen können, da der Vater der Kläger verstorben sei, bevor sie das Grundstück veräußert habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug haben die Kläger beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 6 100 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. April 1953 zu zahlen und Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Beträge oder sonstigen Zuwendungen sie über den vereinbarten Kaufpreis von 18 000 DM für die Veräußerung des Nachlaßgrundstücks erhalten habe.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger dem Antrag der Beklagten gemäß zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der die Kläger ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiterverfolgen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Testament des Erblassers könne nicht dahin ausgelegt werden, daß der Erblasser den Vater der Kläger zu $\frac{1}{3}$ bedingt als Erbe eingesetzt habe. Es enthalte vielmehr ein Vermächtnis zugunsten des Vaters der Kläger. Diesem habe der Erblasser $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises unter der Bedingung zugewandt, daß die Beklagte das Nachlaßgrundstück früher als 20 Jahren nach dem Erbfall veräußere. Die Bedingung sei erst nach dem Tode des Vaters der Kläger eingetreten. Im Zweifelsfalle sei daher nach § 2074 BGB anzunehmen, daß die Zuwendung nicht gelten solle, da der Vater der Kläger den Eintritt der Bedingung nicht er-

lebt habe. Die Kläger seien nicht nach § 2190 BGB Ersatzvermächtnisnehmer. Die für ein Ersatzvermächtnis erforderliche Bestimmung des Erblassers könne nicht durch die Vermutung des § 2069 BGB ersetzt werden, da ihr § 2074 BGB entgegenstehe. Nach dem zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers müsse § 2074 BGB der Vorrang gegenüber § 2069 BGB zukommen. Da jene Bestimmung im Gesetz nach dieser eingeordnet sei, müsse sie als spezielle Regel in allen Fällen gelten, bei denen es sich um aufschiebend bedingte Zuwendungen handele, gleichgültig, ob sie Abkömmlingen oder anderen Personen zugedacht seien. Hätte der Gesetzgeber eine abweichende Regelung treffen wollen, so hätte er den § 2074 BGB in den Fällen des § 2069 BGB ausdrücklich für nicht anwendbar erklären müssen. Im übrigen sei kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könne, die für die aufschiebende Bedingung geltende Regelung in den Fällen des § 2069 BGB nicht anzuwenden. Denn wenn es der Erblasser schon mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Eintritts einer Bedingung in Kauf nehme, daß die Zuwendung dem bedachten Abkömmling eventuell überhaupt nicht zufalle, so sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Zuwendung nicht wie in allen übrigen Fällen an den Erlebnisfall geknüpft sein solle.

Die Auffassung der Kläger, wonach die Bestimmung des § 2074 BGB nur dann Anwendung finden könne, wenn die letztwillige Zuwendung auf den Bedachten persönlich "zugeschnitten" sei, würde zu einer Einengung der Vorschrift führen, für die sich aus dem Gesetz keine Anhaltspunkte ergäben. Ein dahin gehender Wille des Erblassers, durch den die gesetzliche Vermutung (richtig Auslegungsregel) des § 2074 BGB widerlegt werde, sei nicht festzustellen. Er könne insbesondere nicht daraus entnommen werden, daß es dem Erblasser darauf angekommen sei, die Beklagte davon abzuhalten, den Grundbesitz früher als 20 Jahre nach seinem Tode zu veräußern.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß § 2074 BGB den Vorrang vor § 2069 BGB habe, ist irrig. Daraus allein, daß § 2074 BGB im Gesetz hinter § 2069 BGB aufgeführt ist, können keine Schlüsse über den Vorrang der einen Bestimmung vor der andern gezogen werden. Daß Gesetzesbestimmungen im Gesetz nacheinander aufgeführt werden, ist für sich betrachtet eine rein technische Maßnahme. Wenn ein Gesetz in einem Abschnitt mehrere Paragraphen enthält, können diese nur hintereinander und nicht nebeneinander aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Bestimmungen ist dabei sehr oft und auch hier durch die Gesetze der Logik geboten. Sie allein ergibt nicht, daß eine Bestimmung den Vorrang vor einer anderen hat.

§ 2069 BGB und § 2074 BGB gelten vielmehr nebeneinander. Sie gelten beide sowohl für den Fall, daß eine Person als Erbe berufen ist, als auch für den Fall, daß ihr ein Vermächtnis zugewandt ist. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Logik die Bestimmung des § 2069 BGB vor der Bestimmung des § 2074 BGB getroffen. § 2074 BGB enthält eine Auslegungsregel für den Fall, daß eine Zuwendung an eine aufschiebende Bedingung geknüpft ist und daß der Bedachte vor Eintritt der Bedingung stirbt. Bevor diese Vorschrift angewandt werden kann, muß immer zuvor geprüft werden, wer überhaupt Bedachter ist. Das ergibt sich nicht allein aus der letztwilligen Verfügung, sondern das Gesetz enthält auch für die Bestimmung der Person des Bedachten Auslegungsregeln. Eine solche Auslegungsregel enthält § 2069 BGB für den Fall, daß der Erblasser einen Abkömmling bedacht hat und daß dieser nach Errichtung des Testaments weggefallen ist. Der Bedachte kann auch dadurch wegfallen,

daß er die in der letztwilligen Verfügung gesetzte aufschiebende Bedingung nicht erlebt (Planck-Flad 4. Aufl. § 2069 Anm. 1; BGB RGRK 10. Aufl. § 2069 Anm. 2 mit § 2094 Anm. 1 a).

Da der in dem Testament des Erblassers mit dem aufschiebend bedingten Vermächtnis Bedachte der Sohn des Erblassers war und da dieser vor Eintritt der Bedingung verstorben war, hätte das Berufungsgericht zunächst § 2069 BGB anwenden müssen. Danach sind die Kläger im Zweifel ersatzweise als Vermächtnisnehmer berufen. Das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der Erblasser für den Fall, daß sein in erster Linie bedachter Sohn vor Eintritt der Bedingung sterben (insbesondere als Soldat fallen) würde, dessen Abkömmlinge nicht bedenken wollte.

Nur wenn ein solcher (die Enkel ausschließender) Wille des Erblassers zweifelsfrei festgestellt werden kann, wäre die Auslegungsregel des § 2074 BGB anzuwenden.

Damit das Berufungsgericht den Rechtsstreit in der hier angegebenen Weise neu prüfen kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Schmidt Ascher Raske Johannsen v. Werner